

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name, Sitz

¹Der Thurgauische Gemeinnützige Frauenverein, TGF, gegründet im Jahr 1938, ist ein Zusammenschluss von gemeinnützigen Vereinen (Sektionen) im Kanton Thurgau. Er ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

²Der Verein hat seinen Sitz am Wohnort seiner Präsidentin/seines Präsidenten.

Art. 2 Zweck

¹Der Thurgauische Gemeinnützige Frauenverein fördert die Sektionen durch Anregungen und Zusammenarbeit.

²Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder bei anderen kantonalen und schweizerischen Vereinigungen.

³Er kann eigene Aufgaben übernehmen und führt nach Bedarf Anlässe durch.

⁴ Er ist Bindeglied der Sektionen zum Dachverband der Schweizerischen Gemeinnützigen Frauen, SGF, und unterstützt dessen Aufgaben und Ziele. Er kann sich an weiteren juristischen Personen beteiligen.

⁵Er ist Anlaufstelle für die Sektionen und fördert die regionalen Kontakte.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitgliedschaft

¹Mitglied des Thurgauischen Gemeinnützigen Frauenvereins werden jeder lokale gemeinnützige Verein und jede Einzelperson, welche Aufgaben des Vereins unterstützen.

²Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf Anmeldung bei einem der Vorstandsmitglieder. Dem Beitrittsgesuch eines Vereins sind die Statuten beizulegen. Bei Ablehnung des Gesuches entscheidet die Jahresversammlung.

Art. 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

¹Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Auflösung der Sektion.

²Die Mitgliedschaft einer Sektion oder Einzelmitgliedes erlischt, wenn der Jahresbeitrag zwei Jahre nicht mehr bezahlt wurde. Ein Austritt kann nur schriftlich und

auf Ende des Vereinsjahres (per Ende August) erfolgen.

³Aus wichtigen Gründen kann die Jahresversammlung ein Mitglied aus dem Verein ausschliessen.

III. ORGANE DES VEREINS

Allgemeines

Art. 5 Organe

Die Organe des Thurgauischen Gemeinnützigen Frauenvereins sind:

- a). die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle (Revisionsstelle)

Die Vereinsversammlung

Art. 6 Vereinsversammlung

¹Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Vereinsversammlung ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht dem Vorstand übertragen sind.

²Die Jahresversammlung findet im Herbst statt. Bei der Festlegung des Tagungsortes soll auf die verschiedenen Gegenden Rücksicht genommen werden.

³Die Jahresversammlung behandelt insbesondere die in Art. 10 bezeichneten Geschäfte.

⁴Die Einberufung der Jahresversammlung erfolgt durch den Vorstand, spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag brieflich oder per E-Mail mit Bekanntgabe der Traktanden.

⁵Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Jahresversammlung schriftlich einzureichen.

Art. 7 Ausserordentliche Vereinsversammlung

¹Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden:

- a) wenn dringende Geschäfte den Vorstand dazu veranlassen
- b) wenn 5 Sektionen oder 1/5 der Mitglieder oder die Kontrollstelle dies verlangen.

²Für die ausserordentliche Vereinsversammlung gilt Art. 6 Abs. 4 und 5 entsprechend.

Art. 8 Schriftliche Vereinsversammlung

¹In einem begründeten Fall kann der Vorstand entscheiden, die Vereinsversammlung schriftlich durchzuführen. Die Entscheide werden bei der schriftlichen Durchführung nach den gleichen Grundsätzen wie bei einer Präsenzversammlung gefällt (Mehrheitsbeschlüsse, bzw. Quoren gemäss den Statuten). Die Stimmen müssen im Original in einem verschlossenen Kuvert an die vom Vorstand definierte Empfängerin/Empfänger zugestellt werden. Dieser Grundsatz gilt für die ordentliche Jahresversammlung, wie für die ausserordentliche Vereinsversammlung.

²Die Stimmen werden in den verschlossenen Umschlägen bei der vom Vorstand definierten Empfängerin/Empfänger bis zur Auszählung aufbewahrt. Die Auszählung erfolgt innert 10 Tagen nach dem Stichdatum. Es wird ein schriftliches Protokoll für die Auszählung geführt, und die Stimmebelege werden zusammen mit dem Protokoll für eine Frist von 10 Jahren aufbewahrt. Als Zeuginnen/Zeugen für die Auszählung fungieren die Vizepräsidentin/der Vizepräsident, die Aktuarin/der Aktuar oder die Revisorin/der Revisor. Die Zeuginnen/Zeugen unterzeichnen das Auszählungsprotokoll, zusammen mit der Präsidentin/dem Präsidenten oder der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten.

Art. 9 Beschlussfassung

¹Vorbehältlich anderer statutarischer Bestimmungen fasst die Vereinsversammlung die Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin/ der Präsident den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

²Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds nicht geheime Durchführung beschliesst.

³An der Vereinsversammlung hat jede Sektion 3 Stimmen und jedes Einzelmitglied eine Stimme.

Art. 10 Zuständigkeit der Jahresversammlung

Die Jahresversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Genehmigung von:
 - Protokoll der letzten Vereinsversammlung
 - Jahresbericht der Präsidentin/des Präsidenten
 - Jahresrechnungen des Vereins und des Fonds für „Mutter und Kind“
 - Bericht der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes
 - Budget
- b) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der restlichen Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle für eine Amtsdauer von 3 Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- c) Festsetzen des Mitgliederbeitrages
- d) Beschlussfassung über rechtzeitig eingereichte Anträge von Mitgliedern.

- e) Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgeschlagene Jahresaufgabe.
- f) Ablehnung der Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- g) Annahme und Änderung der Statuten
- h) Auflösung des Vereins und Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens

Vorstand

Art. 11 Mitgliederzahl, Ersatz

¹Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen, welche als Einzelmitglieder gelten, aber von der Beitragspflicht befreit sind.

²Die Funktion der Präsidentin/des Präsidenten kann von verschiedenen Personen wahrgenommen werden. Jedes Präsidialmitglied ist stimmberechtigt. Der Vorstand wählt sodann aus seiner Mitte allenfalls eine Vizepräsidentin/einen Vizepräsidenten, die Aktuarin/den Aktuar und die Kassierin/den Kassier.

³Der Vorstand kann mit zeitlicher Befristung auf die Dauer von zwei Jahren ein Sektionsmitglied als Turnusmitglied bestimmen. Es ist stimmberechtigt.

⁴Rücktritte aus dem Vorstand sind mindestens drei Monate vor der Jahresversammlung bekannt zu geben.

Art. 12 Entschädigungen

Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleibt der Ersatz von Barauslagen und allfälligen Transportkosten. Ein massvolles Entgelt kann an Mitglieder des Vorstandes je nach Pflichten oder Ressort ausgerichtet werden.

Art. 13 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

¹Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin/seines Präsidenten sooft es die Geschäfte erfordern.

²Die Präsidentin/der Präsident muss innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder es verlangen.

³Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst die Beschlüsse entsprechend Art. 9. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg oder per E-Mail ist zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt.

Art. 14 Zeichnungsberechtigung

¹Der Vorstand kann über ausserordentliche Ausgaben im Verein bis CHF 1'000.- pro

Geschäft, im Maximum CHF 3'000.- pro Jahr beschliessen.

²Der Vorstand entscheidet über Anträge an den Fonds für «Mutter und Kind». Für den Fonds für «Mutter und Kind» besteht ein Reglement des Vorstandes.

³Die Präsidentin/der Präsident oder die Vizepräsidentin/der Vizepräsident zeichnen je mit der Aktuarin/dem Aktuar oder der Kassierin/dem Kassier rechtsverbindlich für den Verein. Für Post- und Bankverkehr zeichnen Kassierin/Kassier und Präsidentin/Präsident zu zweien. Der Vorstand regelt die Einzelheiten.

Art. 15 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- a) Vertretung des Vereins nach aussen.
- b) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Vereinsversammlung zu unterbreiten sind.
- c) Einberufung der Jahresversammlung und Erstellen des Jahresberichtes, der Jahresrechnungen (Verein sowie Fonds für «Mutter und Kind») und des Budgets.
- d) Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- e) Erlass des Reglements für den Fonds für «Mutter und Kind»
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltungen.
- g) Einhaltung des Datenschutzes und Erlass von Richtlinien hierzu

Kontrollstelle (Revisionsstelle)

Art. 16 Rechnungsrevisorinnen/-revisoren

¹Die Jahresversammlung wählt zur Prüfung der Vereinsrechnung und der Nebenrechnung Fonds für «Mutter und Kind» zwei Revisorinnen/Revisoren und eine Suppleantin/einen Suppleanten.

²Die Revisorinnen/Revisoren und die Suppleantin/der Suppleant dürfen dem Vorstand nicht angehören.

³Die Revisorinnen/Revisoren erstatten der Jahresversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

⁴Ihre Rücktritte als Revisorinnen/Revisoren sollten nicht gleichzeitig erfolgen.

IV FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN

Art. 17 Finanzwesen

¹Die finanziellen Bedürfnisse des Vereins werden insbesondere aus den Mitgliederbeiträgen, den Zinsen aus dem Vereinsvermögen und den Zuwendungen Dritter bestritten.

²Das Vereinsvermögen ist nur für gemeinnützige Zwecke bestimmt.

Art. 18 Haftung

Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Art. 75 a ZGB

Art. 19 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein sowie eine Nebenbuchhaltung für den Fonds für «Mutter und Kind».

Art. 20 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. September bis 31. August des Folgejahres.

Art. 21 Datenschutz

Der Vorstand sorgt für die Einhaltung des Datenschutzes und erlässt Richtlinien hierzu.

V STATUTENÄNDERUNG

Art. 22 Voraussetzungen

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitgliedern.

VI AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 23 Auflösung

Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 24 Vermögensverwendung

¹Über die Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken befindet die Jahresversammlung mit einem Mehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Gewinn und Kapital sind einer ebenfalls wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten Institution mit Sitz im Kanton Thurgau zuzuwenden.

²Das Vermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden.

VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 25 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die 86. Jahresversammlung des TGF vom 20. November 2024 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen jene vom 12. November 2015 mit Teilrevision vom 4. November 2021.

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

Bernadette Glesti

Cécile Bügler